



**GEMEINDE ERLINSBACH**

---

# **Polizeireglement**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Polizeiorgane	2
§ 3 Anordnungen und Vorladungen	2
§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	2
§ 5 Identitätsnachweis	3
<b>II. Besondere Bestimmungen</b>	
<i>A. Schutz des öffentlichen Gutes</i>	
§ 6 Grundsatz	3
§ 7 Reinigungspflicht	3
<i>B. Immissionsschutz</i>	
§ 8 Grundsatz	3
§ 9 Teppichklopfen, Rasenmähen, lärmige Maschinen	4
§ 10 Immissionen der Landwirtschaft	4
§ 11 Lautsprecher	4
<i>C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit</i>	
§ 12 Unfug	4
§ 13 Schiessen	4
§ 14 Feuerwerk	5
§ 15 Sprengungen	5
§ 16 Tierhaltung	5
<i>D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit</i>	
§ 17 Verrichten der Notdurft	5
§ 18 Öffentliches Ärgernis	5
<b>III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang</b>	
§ 19 Bewilligung	6
§ 20 Busse	6
§ 21 Verwarnung	6
§ 22 Fahrlässigkeit, Versuch	6
§ 23 Bussenumwandlung	6
§ 24 Juristische Personen und Handelsgesellschaften	6
§ 25 Strafbefehl	7
§ 26 Einsprache	7
§ 27 Verfahren vor Gemeinderat	7
§ 28 Beschwerde	7
§ 29 Ordnungsbussen	7
§ 30 Bussendepositum	7
§ 31 Verwaltungszwang	8
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
§ 32 Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches	8
§ 33 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	8

Der Gemeinderat von Erlinsbach erlässt, gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes Polizeireglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1 Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Erlinsbach.
- 2 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

### **§ 2 Polizeiorgane**

- 1 Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.
- 2 Die Ausübung des Polizeidienstes in der Gemeinde ist Sache der Ortspolizei. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei.
- 3 Die Ortspolizei regelt den Strassenverkehr auf dem Gemeindegebiet gemäss den einschlägigen Vorschriften.
- 4 Im übrigen übt jeder Beamte und Angestellte der Gemeinde im Rahmen der ihm von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse die Polizeigewalt aus.
- 5 Der Gemeinderat kann, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, den Polizeidienst zusammen mit benachbarten Gemeinden ausüben, oder kann die Ausübung einer dritten Stelle oder Organisation übertragen. Es sind die dazu erforderlichen Vereinbarungen abzuschliessen.

### **§ 3 Anordnungen und Vorladungen**

Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

### **§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

## **§ 5 Identitätsnachweis**

- 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
- 2 Die Polizei ist berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### *A. Schutz des öffentlichen Gutes*

#### **§ 6 Grundsatz**

- 1 Es ist untersagt, das öffentliche Gut zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen.
- 2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

#### **§ 7 Reinigungspflicht**

- 1 Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. In Bezug auf die Verschmutzung von öffentlichen Strassen und Gehwegen sind die Vorschriften des Kantonalen Baugesetzes massgebend.
- 2 Jeder Hauseigentümer oder Mieter ist verpflichtet, den Gehweg vor der Liegenschaft sauber und bei Schneefall begehbar zu halten.

### *B. Immissionsschutz*

#### **§ 8 Grundsatz**

- 1 In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes und der zugehörigen Ausführungserlasse massgebend.
- 2 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

## **§ 9 Teppichklopfen, Rasenmähen, lärmige Maschinen**

- 1 In Wohngebieten sind von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen das Teppichklopfen, das Rasenmähen mit Motormähern und das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z. B. Hämmer, Fräsen, Bohrer, Motorsägen, usw.) verboten.
- 2 Vorbehalten bleiben zusätzliche oder anderslautende Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

## **§ 10 Immissionen der Landwirtschaft**

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist das Düngen mit Jauche, Klärschlamm oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung untersagt.

## **§ 11 Lautsprecher**

Der Einsatz von Lautsprecherwagen ist nur mit Bewilligung des Gemeindeammanns zulässig.

## *C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit*

### **§ 12 Unfug**

- 1 Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.
- 2 Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

### **§ 13 Schiessen**

- 1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- 2 Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

#### **§ 14 Feuerwerk**

- 1 Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur bei allgemeinen Festlichkeiten und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- 2 Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

#### **§ 15 Sprengungen**

Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen.

#### **§ 16 Tierhaltung**

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- 2 Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden
- 3 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Straßen und Plätzen sowie im Wald sind Hunde an der Leine zu führen.
- 4 TierhalterInnen haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und fremde private Grund nicht durch Tiere verunreinigt wird. Sie sind gegebenenfalls verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

### *D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit*

#### **§ 17 Verrichten der Notdurft**

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

#### **§ 18 Öffentliches Ärgernis**

- 1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.
- 2 Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

### **III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**

#### **§ 19 Bewilligung**

- 1 Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt oder nötigenfalls vermittelt.
- 2 Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
- 3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

#### **§ 20 Busse**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 200.00 bestraft.

#### **§ 21 Verwarnung**

In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und an deren Stelle eine Verwarnung ausgesprochen werden.

#### **§ 22 Fahrlässigkeit, Versuch**

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

#### **§ 23 Bussenumwandlung**

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.

#### **§ 24 Juristische Personen und Handelsgesellschaften**

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

## **§ 25 Strafbefehl**

- 1 Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.
- 2 Der Strafbefehl muss enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Beschuldigten
  - b) die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
  - c) die angewandten Strafbestimmungen
  - d) die Höhe der Geldbusse
  - e) die Verfahrenskosten
  - f) die Rechtsmittelbelehrung
  - g) das Datum und die Unterschriften

## **§ 26 Einsprache**

Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

## **§ 27 Verfahren vor Gemeinderat**

Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder eine Delegation desselben vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

## **§ 28 Beschwerde**

Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.

## **§ 29 Ordnungsbussen**

Die Bussenerhebung durch die Ortspolizei gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr bleibt vorbehalten.

## **§ 30 Bussendepositum**

Von Beschuldigten, die den Übertretungstatbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.



### **§ 31 Verwaltungszwang**

Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches**

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäß Anwendung.

### **§ 33 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts**

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden die Allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Erlinsbach vom 1. Januar 1964 sowie alle anderen, zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden, früheren Erlasse des Gemeinderates aufgehoben.

Erlinsbach, 13. Juni 2000

### **GEMEINDERAT ERLINSBACH**

Der Gemeindeammann  
Max Tschiri

Der Gemeindeschreiber  
Bruno Vogel